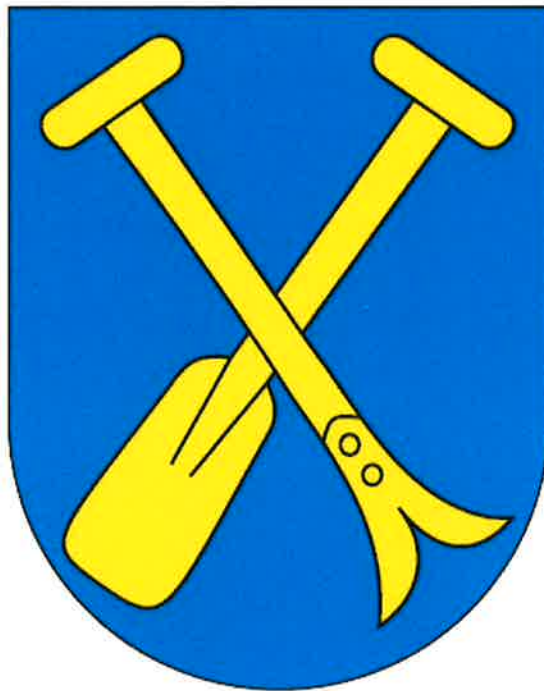


Einwohnergemeinde Uttigen



Abwasserentsorgungsverordnung (AEV)

vom 24. Januar 2023

Gestützt auf Art. 23 des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde Uttigen vom 7. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr **Art. 1** ¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt:

pro Einfamilienhaus (auch leerstehende EFH)	CHF	190.00
pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	130.00
pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	130.00

² Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer Standardarbeitskraft (SAK) von mindestens 0.2 Einheiten (anhand GELAN) sowie Einzelunternehmen.

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt

pro m ³ Wasserverbrauch	CHF	1.30
------------------------------------	-----	------

Zuschlag für Regenabwasser ⁴ Der Zuschlag für Regenabwasser beträgt 15% der jeweiligen Grundgebühr

Rechnungsstellung / Fälligkeit **Art. 2** Die Gemeindeverwaltung stellt im zweiten Quartal Akontorechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.

Inkrafttreten **Art. 3** ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 24. Januar 2023 beraten und beschlossen.

GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Vize-Präsident

Der Gemeindeschreiber

Andreas Reber

Jan Augstburger

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 2. Februar 2023.